

Arbeitsrecht (Nr. 112/2004)

Beschlussverfahren: Übernahme von Anwaltskosten des Personalrats durch die Dienststelle

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof (HessVGH) entschied:

1.

In einem verwaltungsgerichtlichen Beschlussverfahren, das der Durchsetzung, Klärung oder Wahrung der dem Personalrat zustehenden personalvertretungsrechtlichen Befugnisse und Rechte dient, ist die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts grundsätzlich geboten und hat daher gemäß § 44 Abs. 1 Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG) ebenso grundsätzlich die Dienststelle die entstehenden Rechtsanwaltskosten zu tragen, es sei denn, das Beschlussverfahren werde mutwillig oder aus haltlosen Gründen in Gang gesetzt.

2.

Mangels prozessualer Gleichwertigkeit der Möglichkeit einer „Indizentklärung“ der personalvertretungsrechtlichen Befugnisse und Rechte des Personalrats in einem anhängig gemachten individualrechtlichen arbeitsgerichtlichen Verfahren stellt es kein mutwilliges Vorgehen des Personalrats dar, wenn er ein verwaltungsgerichtliches Beschlussverfahren in Gang setzt, ohne den Ausgang des arbeitsgerichtlichen Verfahrens abzuwarten.

Beschluss des HessVGH vom 23. Oktober 2003
Aktenzeichen : -21 TK 3432/02-

Veröffentlicht: Der Personalrat Nr.04/2004
22.04.2004